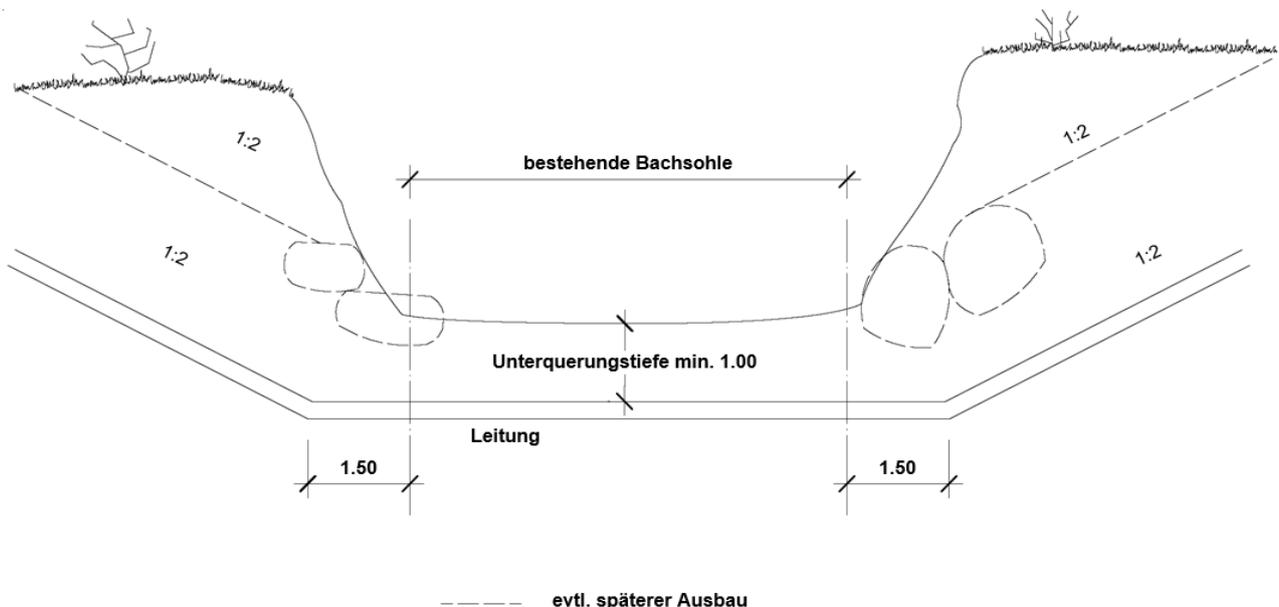


GRUNDLAGEN FÜR GEWÄSSERQUERUNGEN MIT LEITUNGEN



Die Leitungen sind im Bereich der Gewässerquerung im Scheitelpunkt mindestens 1.0 m unterhalb der Gewässersohle und im Schnittpunkt von Gewässersohle zu Uferböschung jeweils beidseitig 1.5 m breiter zu führen. Der Leitungsverlauf soll max. mit einer Neigung von 1:2 geführt werden (siehe obige Skizze).

1. Notwendige Bewilligungen

Die Unterquerung von Gewässern mit Leitungen aller Art benötigt einerseits eine kantonale gewässerrechtliche Bewilligung und andererseits eine Baubewilligung.

Rechtliche Grundlage ist das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 sowie die dazugehörige Gebührenverordnung vom 22. Dezember 1998.

2. Bedingungen/Auflagen

- 2.1 Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der Projektleiter Gewässer (Tel. 052 / 632 73 21) von Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer (TSH) zu benachrichtigen. TSH ist über den Bauvorgang zu informieren und dessen Weisungen bezüglich Wasserbau und Gewässerschutz sind strikte zu befolgen.
- 2.2 Leitungen sind, wenn immer möglich nicht im offenen Bauverfahren zu verlegen, sondern zu bohren/pressen.

- 2.3 Leitungen, welche wassergefährdende Stoffe (inkl. verschmutztes Abwasser) transportieren, sind zudem in einem Schutzrohr zu führen oder sind einzubetonieren.
- 2.4 Die Bewilligungsnehmerin muss dafür sorgen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden Stoffe, wie Treibstoffe, Öl Zementmilch usw. in das Gewässer oder ins Grundwasser gelangen.
- 2.5 Die Bewilligungsnehmerin muss dafür sorgen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten das Gewässer im Sohlen- und Uferbereich wieder vollständig hergestellt wird. Die Arbeiten sind von der Abteilung Gewässer und Materialabbau abnehmen zu lassen.
- 2.6 Die neuen Werkleitungen sind von den entsprechenden Werken vor Abschluss der Arbeiten einmessen zu lassen.
- 2.7 Kann die Leitung nicht im Bohr- oder Pressverfahren eingebaut werden, so sind zudem die Weisungen der kantonalen Fischereiaufsicht zu befolgen. Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 2 Wochen) sind die Bauarbeiten der Fischereiaufsicht anzuzeigen. Auf Anweisung der Fischereiaufsicht ist das Gewässer abzufischen.
- 2.8 Kann die Leitung nicht im Bohr- oder Pressverfahren eingebaut werden, so ist die Bauherrschaft verantwortlich für die Gewährleistung der Hochwassersicherheit. Die dazu vorgesehenen Massnahmen sind vorgängig der Gewässeraufsicht vorzulegen und bewilligen zu lassen.
- 2.9 Die Auflagen des Interkantonalen Labors (siehe Beilage) sowie zusätzliche Auflagen der Gemeinden sind zwingend zu beachten.
- 2.10 Für Schäden irgendwelcher Art, die auf den Bau oder Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, haftet die Bewilligungsnehmerin. Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer haften nicht für Schäden als Folge von Naturereignissen, insbesondere von Hochwassern.
- 2.11 Bei natürlicher Veränderung des Gewässerbettes sowie bei Veränderungen aufgrund von Wasserbauprojekten sind die Kosten notwendiger Leitungsanpassungen von der Bewilligungsnehmerin zu tragen.

3. Bewilligungs- und Nutzungsgebühren

Alle Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind gemäss Verwaltungsgebührenverordnung vom 16.10.1973 (VWGV, SHR 172.201) gebührenpflichtig. Gemäss § 3 Absatz 3 der Verordnung werden den staatlichen Amtsstellen und Anstalten, mit Ausnahme der Kantonbank, sowie den Gemeinden keine Gebühren auferlegt.